

Beitragsordnung für Montessori Nordbayern e.V.

Gemäß § 9 der Satzung des Vereins Montessori Nordbayern beschließt die Mitgliederversammlung vom 27.01.2012 nachfolgende Beitragsordnung, geändert in den Mitgliederversammlungen am 03.06.2016 und am 07.05.2021 und zuletzt geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.2023.

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Verpflichtung verbunden, Beiträge zu leisten. Die Grundlage zur Anpassung der Beiträge ist der durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Haushaltsplan.

§ 2 Beiträge

1. Es gibt folgende Beitragsgruppen:

- a) Beitrag für ordentliche Mitglieder
- b) Beiträge für fördernde Mitglieder

2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

3. Staffelbeitragsklassen:

Der Beitrag bemisst sich anhand der Anzahl der Kinder in den Einrichtungen.

Für die Einrichtung Kindergarten/Krippe gelten folgende Beiträge für den Träger:

Anzahl der Kinder in Kindergarten/Krippe	Betrag in €
0 - 25	400
26 - 50	700
51 - 75	1.550
76 - 100	2.300
101 - 125	3.100
126 - 150	3.800
151 - 200	4.550
201 - 250	5.350
251 - 300	6.200
301 - 350	6.950
> 350	7.650

Für die Einrichtung Schule gelten folgende Beiträge für den Träger:

Anzahl der Kinder in der Schule	Betrag in €
0 - 25	700
26 - 50	1.400
51 - 75	2.300
76 - 100	3.100
101 - 125	4.250
126 - 150	5.350
151 - 200	6.500
201 - 250	8.450
251 - 300	10.300
301 - 350	12.250
> 350	14.200

Beispiel: Ein Träger mit 99 Kindern in Kindergarten/Krippe und 355 Kindern in der Schule zahlt für die Kinder im Kindergarten/Krippe einen Beitrag i.H.v. 2.300 €, für die Kinder in der Schule einen Beitrag i.H.v. 14.200 €, insgesamt also 16.500 €.

4. Dynamisierung der Beiträge

Die Beiträge können vom Vorstand angehoben werden, sofern eine Haushaltsplanung dies erforderlich macht und erfordert keine Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die neuen Beiträge für ein Haushaltsjahr müssen spätestens zum 30.09. des Vorjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die neuen Beiträge können maximal um die im Öffentlichen Dienst (VKA) vereinbarten Steigerungen aus den für den Verband relevanten Entgeltgruppen angehoben werden.

5. Die neuen Beiträge (mit Änderung vom 08.11.2023) stehen unter Vorbehalt: Erzielt der Verband zukünftig wesentlich höhere Einnahmen, z.B. durch weitere Mitglieder oder Zuwendungen, sind den Mitgliedern entsprechende Ermäßigungen für die Beitragsstaffeln rechtzeitig vorzulegen.

6. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 150 Euro pro Jahr

§ 3 Ermäßigungen

1. Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Einem Mitglied gemäß § 2 a) kann der Beitrag maximal für zwei aufeinander folgende Jahre per Beschluss des Vorstands ermäßigt werden. Über weitere Anträge auf Ermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- schriftliche Begründung des Antrags
- Darlegung der finanziellen Situation durch Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz der letzten beiden Jahre,
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen für das laufende Jahr und Planungen für die Folgejahre

3. Ein Mitglied als Träger einer neu gegründeten Schule ohne reguläre staatliche Sachkostenerstattung ist vom Beitrag für die Einrichtung 'Schule' befreit.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

1. Die Mitgliedsvereine melden jeweils im Januar die Anzahl der Kinder, die in ihren Einrichtungen betreut werden (es gilt der 01.01 d.J. als Stichtag) Das Mitglied erhält eine Rechnung, aus der die Beitragsermittlung ersichtlich ist. Das Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungsversand. Über einen Antrag auf Stundung entscheidet der Vorstand.
2. Für Mahnungen wird ein Betrag von 20 € berechnet.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung tritt am 27.02.2012 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung, auf der die Beitragsordnung beschlossen wurde. Änderungen der Beitragsordnung werden mittels Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Protokoll wird die neue Beitragsordnung beigelegt.

Lauf, 08.11.2023